

## **Grundordnung**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Grundordnung; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 15.05. 2007 die Grundordnung beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 22.08.2007, Az: 41-436/116-97, die Ordnung genehmigt.

### ***Inhaltsübersicht***

#### **Abschnitt I**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Rechtsstellung der Hochschule
- § 2 Grundordnung
- § 3 Aufgaben der Hochschule
- § 4 Zusammenarbeit der Hochschule
- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder
- § 7 Studierende
- § 8 Professoren
- § 9 Mitarbeiter
- § 10 Studierendenschaft
- § 11 Berichtswesen und Informationspflicht
- § 12 Qualitätssicherung

#### **Abschnitt II**

##### **Struktur und Organisation**

- § 13 Struktur
- § 14 Zentrale Gremien

- § 15 Arbeit der Gremien
- § 16 Amt und Aufgaben des Präsidiums
- § 17 Amt und Aufgaben des Präsidenten
- § 18 Amt und Aufgaben der Vizepräsidenten
- § 19 Amt und Aufgaben des Kanzlers
- § 20 Hochschulrat
- § 21 Aufgaben und Zusammensetzung des Senates
- § 22 Aufgaben und Zusammensetzung der Ständigen Senatsausschüsse
- § 23 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirates für Gleichstellungsfragen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 24 Aufgaben des Behindertenbeauftragten
- § 25 Organisation und Aufgaben des Fachbereiches
- § 26 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrates
- § 27 Aufgaben und Zusammensetzung des Dekanates
- § 28 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 29 Geschäftsordnung

### **Abschnitt III**

#### **Verwaltung**

- § 30 Aufgaben und Organisation der Hochschulverwaltung
- § 31 Betriebseinheiten
- § 32 Zentrale Information
- § 33 Haushalt und wirtschaftliche Betätigung

### **Abschnitt IV**

#### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- § 34 Veröffentlichung von Ordnungen und Satzungen
- § 35 Inkrafttreten

## **Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsstellung der Hochschule**

(1) Die Fachhochschule Jena (im Weiteren „Hochschule“ genannt) ist nach § 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst sowie im Auftrag und in Vertretung des Landes.

(2) Die Hochschule führt den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, sie kann ihn auch in englischer Sprache verwenden.

(3) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel. Änderungen des Siegels bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder und der Zustimmung des für das Hochschulwesen Thüringens zuständigen Ministeriums (im Weiteren „Ministerium“ genannt).

### **§ 2 Grundordnung**

(1) Die Hochschule gibt sich nach Maßgabe des ThürHG eine Grundordnung, um ihre interne Organisation, Struktur und Aufgabenverteilung zu regeln.

(2) Führt der Präsident unter Beachtung von § 31 Abs.9 ThürHG die Amtsbezeichnung „Rektor“, führen gemäß § 27 Abs.1 ThürHG das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“ und die Vizepräsidenten die Amtsbezeichnung „Prorektor“.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(4) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senates.

### **§ 3 Aufgaben der Hochschule**

(1) Die Hochschule dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaft durch Lehre, Studium, Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Durch eine praxisorientierte und forschungsbezogene Lehre in Technik, Wirtschaft und Sozialem trägt die Hochschule zur Lösung gesellschaftlicher, kultureller, technologischer und wirtschaftlicher Aufgaben bei. Die Hochschule bereitet auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie erfüllt ihre Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre sowie Forschung und Entwicklung. Sie lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Demokratie und Freiheit sowie Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Insbesondere fördert sie die zivile Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

(2) Die Hochschule hat sicher zu stellen, dass ihre Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung unter Beachtung von § 7 ThürHG die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen verbürgten Grundrechte auf Freiheit in der Lehre und Forschung wahrnehmen können.

(3) Aufgabe der Hochschule ist die praxisorientierte Ausbildung von Studierenden auf der Grundlage des modernsten Standes von Wissenschaft und Technik des jeweiligen Fachgebietes innerhalb der Regelstudienzeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Diese Aufgaben verpflichten Lehrende und Lernende im Geist der Partnerschaft zu gemeinsamer Arbeit. Die Hochschule fördert den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Diese Arbeit soll auf der Grundlage methodischen und schöpferischen Denkens die Fähigkeit entwickeln, eigene und fremde Standpunkte kritisch zu prüfen, sich der eigenen Verantwortung in Wissenschaft und Gesellschaft bewusst zu sein und danach zu handeln. Diese Verantwortung wach zu halten, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Hochschule.

(4) Die Hochschule dient auch dem weiterbildenden Studium, bietet interessierten Bürgern Weiterbildungsmaßnahmen an und beteiligt sich an Weiterbildungsveranstaltungen und Umschulungsmaßnahmen anderer Institutionen entsprechend ihrer Möglichkeiten.

(5) Aufgaben der Hochschule sind Forschung und Entwicklung sowie der Wissens- und Technologietransfer.

(6) Die Hochschule unterstützt die Weiterbildung ihres Personals. Sie unterstützt besondere Weiterbildungsangebote für Frauen sowie die Inanspruchnahme von Angeboten zum

Wiedereinstieg von Frauen und Männern nach der Elternzeit in die berufliche Tätigkeit an der Hochschule.

(7) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit, sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender, leistet Studierenden mit Kind Hilfestellung und hilft ausländischen Studierenden bei der Studienorganisation und -durchführung.

(8) Die Hochschule fördert und sichert durch geeignete Maßnahmen die Gleichstellung von Frauen und Männern; sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Sie unterstützt Mitarbeiter mit Behinderungen.

(9) Die Hochschule fördert die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

#### **§ 4 Zusammenarbeit der Hochschule**

(1) Die Hochschule arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammen, sie fördert insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

(2) Die Hochschule unterhält Beziehungen zu gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen und Organisationen sowie denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Besondere Bedeutung kommt hierbei der regionalen Strukturentwicklung ihres Umfeldes zu.

(3) Die Hochschule arbeitet mit den anderen Thüringer Hochschulen in der Landesrektorenkonferenz nach § 39 ThürHG, in der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 6 ThürHG, in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften gemäß § 75 ThürHG und im Hauptpersonalrat beim Thüringer Kultusministerium gemäß ThürPersVG zusammen.

#### **§ 5 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden, d. h.

1. die Studierenden,
2. die Professoren,
3. die Mitarbeiter.

Diese bilden zur Vertretung in den Gremien je eine Mitgliedergruppe. Der Präsident kann auf Vorschlag des Senates einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 77 ThürHG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors einräumen, wenn die Person Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist. Zur Gruppe der Professoren gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren.

(2) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. Personen, denen eine akademische Ehrenwürde der Hochschule verliehen wurde,
2. die Professoren im Ruhestand,
3. die Promovenden und Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und
6. die Gasthörer,

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Hochschule sind.

(3) Die Beamten und Arbeitnehmer der Hochschule stehen im Dienst des Landes. Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium.

## **§ 6 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich darauf hinzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Weisungsbefugt sind die Leiter der Einrichtungen, denen das Personal zugeordnet ist. Sind Mitarbeiter und Hilfskräfte Hochschullehrern oder wissenschaftlichen oder

künstlerischen Mitarbeitern zugeordnet, sind diese weisungsbefugt und verantwortlich für ihre fachliche Betreuung.

(3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Hochschule zu übernehmen. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

(4) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Rechte und Pflichten von Personalratsmitgliedern bleiben unberührt. Sofern sie dort Mitglied sind, haben sie im Senat und in Fachbereichsräten in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung durch das Thüringer Personalvertretungsgesetz unterliegen, kein Stimmrecht.

(6) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(7) Für Mitglieder der Gremien gelten gemäß § 24 Abs. 4 ThürHG die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Bei Amtshandlungen von Gremien und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Wird eine Mitgliedergruppe geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses gemäß § 24 Abs.6 Satz 2 ThürHG einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Mitgliedergruppen unternommen. § 17 Abs.6 und 7 bleiben unberührt. Die Mitglieder der Berufungskommission, des Fachbereichsrates sowie des Senates können einen Berufungsvorschlag durch ein Sondervotum an den Präsidenten ergänzen.

(9) Entscheidungen über den Ausschluss sowie die Sachentscheidung im Falle des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung fällt das Gremium ohne Beteiligung der betroffenen Person mit absoluter Mehrheit, wobei die Zahl der Stimmberechtigten um die Zahl der betroffenen Personen reduziert wird. Die Betroffenen haben Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme vor der Entscheidung.

## **§ 7 Studierende**

(1) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule. Die Immatrikulationsordnung regelt das Nähere, insbesondere über Immatrikulation, Rückmeldung, Studienwechsel, Beurlaubung, Zweithörer, Gasthörer und Exmatrikulation.

(2) Zum Studium an der Hochschule berechtigt gemäß § 60 Abs. 1 ThürHG:

1. in grundständigen Fachhochschulstudiengängen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
2. a) das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 63 ThürHG,  
b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,  
c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
3. in postgradualen Studiengängen, in konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

Im Übrigen sind die weiteren Regelungen des ThürHG zur Hochschulzugangsberechtigung, auch für ausländische Studienbewerber, zu beachten.



(3) Ist in grundständigen Studiengängen für den Zugang zum Studium neben den allgemeinen Anforderungen (§ 60 Abs.1 Nr. 1, 2 oder 3 ThürHG) nach der Eigenart des Studienganges der Nachweis einer gesonderten fachspezifischen Eignung der Studienbewerber zu führen, so kann dieser Nachweis mittels eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 62 ThürHG geführt werden. Der Zugang zu Masterstudiengängen bestimmt sich nach § 44 Abs.3 Satz 2 ThürHG.

## **§ 8 Professoren**

(1) Die Professoren nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben gemäß § 76 ThürHG in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung selbständig wahr. Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherung des Lehrangebotes gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können sich Professoren nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung bedarf der Genehmigung des Dekans.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ergibt sich aus § 76 Abs. 1 bis 4 ThürHG und der Funktionsbeschreibung der Stelle, sie wird in dem Einweisungserlass des Ministeriums festgelegt. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(3) Professoren im Ruhestand sind berechtigt, im Rahmen ihres früheren Berufungsgebietes Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

## **§ 9 Mitarbeiter**

(1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst bilden die Mitgliedergruppe der Mitarbeiter, wenn sie nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Zu dieser Mitgliedergruppe gehören auch die volljährigen Auszubildenden.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Auf Antrag kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Lehre übertragen werden.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln hauptberuflich überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse; hierzu gehört auch die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und theoretischem Wissen.

(4) Hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt und aus Mitteln Dritter bezahlt werden, werden als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass diese Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied vorgeschlagen werden, das das Vorhaben durchführt. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung dieser Mitarbeiter richtet sich bei Gremienwahlen nach der Wahlordnung.

## **§ 10 Studierendenschaft**

(1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten.

(2) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung, welche der Genehmigung des Präsidenten bedürfen.

(3) Die Gremien der Studierendenschaft auf Hochschulebene sind die Vollversammlung der Studierendenschaft und der Studentenrat.

(4) Der Studentenrat ist die Interessenvertretung der Studierendenschaft insbesondere gegenüber der Hochschulleitung. Er arbeitet mit den Fachschaftsräten zusammen und ist insbesondere zuständig für die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, kulturellen, sozialen und fachlichen Belange der Studierenden.

(5) Die Mitglieder des Studentenrates werden ebenso wie die studentischen Vertreter in den Gremien jährlich in der Regel im Sommersemester gewählt. Die Wahl findet in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl statt.

(6) Die Studierenden eines Fachbereiches haben das Recht, die Fachschaft des Fachbereiches zu bilden, das Nähere hierzu regelt die Satzung.

(7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge, die von der Hochschule gebührenfrei bei der Rückmeldung der Studierenden eingezogen werden.

(8) Urabstimmungen können auf Hochschul- und Fachbereichsebene durchgeführt werden und dienen insbesondere:

1. dem Ändern der Satzung, der Wahlordnung oder der Beitragsordnung der Studierendenschaft,
2. der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen der Studierenden,
3. der Absetzung des Studentenrates bzw. eines Fachschaftsrates.

(9) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen. § 14 Abs. 2 ThürHG gilt entsprechend, das Nähere ist in der Satzung oder Finanzordnung zu regeln. Verstößt ein Mitglied des Studentenrates bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen des ThürHG, anderer Gesetze, aufgrund von Gesetzen erlassener Rechtsverordnungen oder die Satzung und entsteht dem Studentenrat dadurch ein Schaden, so gelten für den Schadensersatz gemäß § 74 Abs. 4 ThürHG die allgemeinen Bestimmungen.

## **§ 11 Berichtswesen und Informationspflicht**

(1) Die Hochschule hat gemäß § 9 ThürHG dem Ministerium gegenüber in einem Jahresbericht Auskunft insbesondere über die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen, über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen sowie über die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu geben. Der Bericht muss auch einen Überblick über die den Hochschulen, ihren Selbstverwaltungseinheiten, ihren Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesenen Stellen und Mittel und deren

Verwendung sowie über die fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung der Hochschule geben.

(2) Die Hochschule ist gemäß § 19 ThürHG verpflichtet, das Ministerium auf Verlangen über alle ihre Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12 Qualitätssicherung**

(1) Die Hochschule unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. Die Hochschule sorgt dafür, dass ihre Leistungen in Lehre und Forschung sowie Entwicklung, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages u. a. durch Zuziehung interner und externer Sachverständiger bewertet werden (interne und externe Evaluation). Auch die Leistungen der Hochschulverwaltung sind in die Evaluation einzubeziehen. Das Nähere hierzu wird gemäß § 8 Abs. 4 ThürHG in der Evaluationsordnung geregelt, auch die Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung erhobener und ausgewerteter Daten.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(3) An einer Bewertung der Lehre wirken die Studierenden in den Gremien und durch Bewertung individueller Lehrveranstaltungen mit.

(4) Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Verwendung von mobilen Datenträgern im Sinne von § 10 Abs. 3 ThürHG für ihre Mitglieder und Angehörigen.

## **Abschnitt II - Struktur und Organisation der Hochschule**

### **§ 13 Struktur**

Die Hochschule wird durch zentrale Gremien geleitet. Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, die in Fachbereichen eingegliedert sein können, sowie Betriebseinheiten.

## **§ 14 Zentrale Gremien**

(1) Zentrale Gremien der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Hochschulrat,
3. der Senat.

(2) Die Arbeit dieser Gremien wird unterstützt durch:

1. den Personalrat,
2. die Vertretung der Auszubildenden,
3. den Beirat für Gleichstellungsfragen,
4. die Schwerbehindertenvertretung,
5. den Datenschutzbeauftragten,
6. den Beauftragten für Arbeits- und Brandschutz.

(3) Die Arbeit dieser Gremien kann durch die den Gremien zugeordneten sowie verfahrensmäßig vorgeschalteten Ausschüsse, Kommissionen u.ä., z.B. für den Senat durch die Ständigen Senatsausschüsse gemäß § 22, vorbereitet werden.

## **§ 15 Arbeit der Gremien**

(1) Die Gremien üben ihre Kompetenz in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Hochschule aus.

(2) Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Gremien sind gemäß § 6 Abs.2 ThürHG die geschlechtsspezifischen Auswirkungen (Gender Mainstreaming) zu beachten.

(3) Sitzungen des Senates sowie dessen Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind hochschulöffentlich, diejenigen des Fachbereichsrates sowie dessen Ausschüsse und Arbeitsgruppen fachbereichsöffentlich. Nicht öffentlich sind diejenigen Teile von Sitzungen nach Satz 1, an deren Ausschluss der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse der

Hochschule insgesamt, eines Fachbereiches, eines Gremiums im Sinne von Satz 1 oder eines seiner Mitglieder besteht.

## **§ 16 Amt und Aufgaben des Präsidiums**

(1) Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Kanzler bilden das Präsidium.

(2) Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Er legt im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Innerhalb seines Geschäftsbereiches entscheidet jeder Vizepräsident sowie der Kanzler selbständig. Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Das Präsidium leitet die Hochschule. Das Präsidium ist insbesondere gemäß § 27 Abs. 3 ThürHG zuständig für:

1. den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Landesregierung und von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium, mit den Fachbereichen und mit den Betriebseinheiten sowie ggf. mit den wissenschaftlichen Einrichtungen; vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium sind die Stellungnahmen des Hochschulrates und des Senates zu würdigen;
2. die Beschlussfassung über die Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes;
3. die Aufstellung, Beschlussfassung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung, wobei die Beschlussfassung und Fortschreibung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrates sowie der Stellungnahme des Senates erfolgen kann;
4. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung, wobei die Beschlussfassung nur unter Berücksichtigung und Würdigung des Beschlusses des Hochschulrates sowie der Stellungnahme des Senates erfolgen kann;
5. die Überprüfung frei werdender Hochschullehrerstellen, die zukünftige Verwendung der Stellen sowie die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen;
6. die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche und Betriebseinheiten und ggf. wissenschaftliche Einrichtungen;
7. den Erlass von Gebührenordnungen;

8. die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten;
9. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten;
10. Entscheidungen zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung der Hochschule an wirtschaftlichen Unternehmen unter Beachtung von § 15 Abs. 1 ThürHG und
11. Anträge nach § 4 ThürHG, wobei die Antragstellung nur unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahmen des Hochschulrates und des Senates erfolgen kann.

Das Präsidium sorgt dafür, dass die zuständigen Gremien den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen. Es sorgt für das Zusammenwirken von Gremien und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.

(4) Das Präsidium wird durch eine Kommission beraten, der alle Dekane angehören. Diese Dekanekonferenz hat insbesondere die Aufgaben, aktuelle Probleme bei der Studienorganisation und -durchführung, bei der Organisation von Forschung und Entwicklung und bei Verwaltungsvorgängen zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium zu klären.

(5) Das Präsidium erstattet dem Hochschulrat und dem Senat jährlich einen Bericht. Das Präsidium beschließt den Jahresbericht gegenüber dem Ministerium.

## **§ 17 Amt und Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident wird vom Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 31 Abs. 2 ThürHG gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die mehrfache Wiederernennung oder Wiedereinstellung ist möglich. Dienstvorgesetzter des Präsidenten ist der für das Hochschulwesen zuständige Minister.

(2) Der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

(3) Der Präsident der Hochschule ist gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 ThürHG Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Landes sowie des Kanzlers.

(4) Der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule und den Vollzug der Beschlüsse des Senates. Er sorgt für die Wahrung der Ordnung und übt das Hausrecht in der Hochschule aus, das Nähere hierzu regelt die Hausordnung. Er trägt über die zuständigen Dekanate dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er auch den Dekanen übertragen kann. Er beruft auf Vorschlag eines Fachbereiches geeignete Bewerber auf eine Professur. Der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit über die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Hochschule.

(5) Der Präsident wird von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. Er regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie deren wechselseitige Stellvertretung.

(6) Hält der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Gremien der Hochschule für rechtswidrig, hat er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(7) Der Präsident kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

(8) Der Vorsitzende des Hochschulrates sowie ein Mitglied des Senates erstellen gemäß § 31 Abs.2 Satz 3 ThürHG gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen einer Findungskommission einen Wahlvorschlag für die Wahlen gemäß Abs. 1, der mehrere Namen enthalten soll. Vorgeschlagen werden kann nur, wer die in § 31 Abs.1 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. Jeder Fachbereich der Hochschule ist berechtigt, dem Senat, dem Hochschulrat und der Findungskommission einen ihr zugehörigen Hochschullehrer für die Wahl zum Präsidenten schriftlich vorzuschlagen; der Eingang des Wahlvorschlags ist vom jeweiligen Gremium schriftlich zu bestätigen. Die Findungskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Hochschulrat und sieben Mitglieder vom Senat vorgeschlagen. Die vom Senat



zu wählenden Mitglieder setzen sich aus fünf Vertretern der Professoren, einem Vertreter der Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden zusammen.

(9) Der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrates und mit Zustimmung des Senates abgewählt werden; die Zustimmung des Senates bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senates. Der Präsident erhält in beiden Gremien zuvor die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt persönlich Stellung zu nehmen.

### **§ 18 Amt und Aufgaben der Vizepräsidenten**

(1) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten gemäß § 29 Abs. 1 ThürHG aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule bestellt und vom Senat bestätigt. Eine wiederholte Bestellung zum Vizepräsidenten ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt die Hälfte der Amtszeit des Präsidenten und endet grundsätzlich mit dessen Amtszeit.

(3) Die Vizepräsidenten können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Gremien der Hochschule übernehmen, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Fachbereichsrat, nicht jedoch als Dekan.

(4) Präsident und Vizepräsidenten sollen unterschiedlichen Fachbereichen angehören. Dieses gilt auch für die Vizepräsidenten.

(5) Die Aufgaben der Vizepräsidenten bestimmen sich aus § 16 Abs. 2. Einer der Vizepräsidenten soll sich vor allem den Angelegenheiten für Studium und Lehre annehmen, einer denen der Forschung, Entwicklung und Weiterbildung.

(6) Der Präsident kann Vizepräsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat abbestellen.

### **§ 19 Amt und Aufgaben des Kanzlers**

(1) Der Kanzler wird gemäß § 31 Abs. 3 ThürHG vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das

Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt; seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Die mehrfache Wiederernennung oder Wiedereinstellung ist möglich.

(2) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Er ist Beauftragter für den Haushalt und bewirtschaftende Stelle der Haushaltsmittel. Die übrigen Aufgaben des Kanzlers bestimmen sich aus § 16 Abs.2.

(3) Der Kanzler ist gemäß § 89 Abs. 2 Satz 4 ThürHG Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.

(4) Der Kanzler kann aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrates mit Zustimmung des Senates abgewählt werden; die Zustimmung des Senates bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senates. Der Kanzler erhält zuvor in beiden Gremien die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt persönlich Stellung zu nehmen.

## **§ 20 Hochschulrat**

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung, Entwicklung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Entsprechend § 32 Abs. 1 ThürHG hat er darüber hinaus Aufgaben:

1. die Wahl des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat sowie die Wahl des Kanzlers auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat sowie deren Abwahl mit Zustimmung des Senates
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
3. Entscheidung über die Bestellung der Vizepräsidenten, wenn zwischen Präsident und Senat keine Einigung möglich ist
4. Entscheidung über Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn der Kanzler dies gemäß § 30 Satz 5 ThürHG beantragt
5. Entscheidung über die Bestellung des Dekans und des Geschäftsführers eines Fachbereiches, wenn zwischen Präsidium und Fachbereichsrat keine Einigung möglich ist
6. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundordnung
7. Beschlussfassung über die Bestätigung der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie dessen Fortschreibung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates

8. Beschlussfassung über die Bestätigung der Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senates
9. Abgabe einer Stellungnahme vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium
10. Abgabe einer Stellungnahme zur Entscheidung des Präsidiums zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nach § 15 Abs.1 ThürHG
11. Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag der Hochschule zur Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle gemäß § 4 ThürHG
12. Bestellung des Rechnungsprüfers für den Rechnungsabschluss über das Körperschaftsvermögen der Hochschule
13. Entlastung des Präsidiums.

Weicht ein Organ oder ein Gremium in einer Entscheidung von Beschlüssen und Empfehlungen oder Stellungnahmen des Hochschulrates ab, hat es seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Hochschulrat zu begründen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.

(2) Der Hochschulrat hat acht stimmberechtigte, externe Mitglieder, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Der Präsident gehört beratend und mit Antragsrecht dem Hochschulrat an. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalratsvorsitzende sowie ein Vertreter des Studentenrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen; sie haben jeweils Rederecht.

(3) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird gemäß § 32 Abs.5 ThürHG ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreter des Senates und zwei Vertreter des bisherigen Hochschulrates (für den Übergang: des bisherigen Kuratoriums) mit je einer Stimme sowie ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreter des Senates und die Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die gesamte Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie anschließend der Zustimmung des Ministeriums. Im Fall des Rücktrittes oder der sonstigen Beendigung der

Mitgliedschaft im Hochschulrat gelten für die Auswahl des nachfolgenden Mitglieds die Sätze eins bis fünf entsprechend.

## **§ 21 Aufgaben und Zusammensetzung des Senates**

(1) Der Senat ist maßgeblich für die Gestaltung des akademischen Lebens an der Hochschule verantwortlich. Er ist zuständig für übergreifende Fragen der Lehre, Forschung und Entwicklung in den Fachbereichen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz bestimmt ist.

(2) Der Senat ist gemäß den in § 33 Abs. 1 des ThürHG aufgeführten Angelegenheiten insbesondere zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die Grundordnung und über andere Satzungen, soweit das ThürHG keine andere Zuständigkeit festlegt,
2. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Fachbereichen; der Senat kann diese Entscheidung auf Fachbereiche delegieren,
3. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderungen und Aufhebung von Studiengängen; der Senat kann diese Entscheidung auf Fachbereiche delegieren,
4. Beschlussfassung über die allgemeinen Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen,
5. Bestätigung der Vizepräsidenten
6. Erlass einer Richtlinie zur Frauenförderung, Beschluss des Frauenförderplanes und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie der anderen Beauftragten der Hochschule
7. Vorschlag des Beauftragten für Behinderte an den Präsidenten zur Bestellung
8. Beschlussfassung zur Ordnung zu Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen
9. Beschlussfassung zu Leitlinien von Forschung und Entwicklung an der Hochschule
10. Beschluss der Vorschlagsliste der Mitglieder des Hochschulrates und Mitwirkung im Auswahlgremium gemäß § 20 Abs.3
11. Beschlussfassung zur Immatrikulationsordnung
12. Beschlussfassung zur Wahlordnung
13. Beschlussfassung zu Eignungsfeststellungsverfahrensordnungen
14. Beschlussfassungen zu Benutzungsordnungen
15. Beschlussfassung zur Bibliotheksordnung

16. Beschlussfassung zur Archivordnung
17. Beschlussfassung zur Beschaffungsordnung
18. Beschlussfassung zur Inventarisierungsordnung
19. Beschlussfassung zur Hausordnung
20. Einsetzung eines Ordnungsausschusses gemäß § 67 Abs.3 ThürHG
21. Beschlussfassung zur Ordnung zur Verwendung mobiler Datenträger
22. Stellungnahme zum Berufungsvorschlag eines Fachbereiches
23. Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen
24. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule
25. Unterstützung des Präsidiums beim Abschluss der Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium
26. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium
27. Unterstützung des Präsidiums bei den Abschlüssen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen, ggf. mit den wissenschaftlichen Einrichtungen
28. Stellungnahme zur Gebührenordnung
29. Stellungnahme zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung
30. Mitwirkung in Form der Bestätigung der Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers in geheimer Abstimmung
31. Stellungnahme zu Anträgen nach § 4 ThürHG

(3) Der Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin auf Vorschlag des Beirates für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der Professorinnen und Mitarbeiterinnen für eine Dauer von drei Jahren. Sofern kein Beirat für Gleichstellungsfragen gewählt ist, nimmt der Senat dessen Vorschlagsrecht wahr.

(5) Der Senat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnis übertragen.

(6) Dem Senat gehören neben dem stimmberechtigten Präsidenten als Vorsitzendem weiterhin stimmberechtigt an:

1. 8 Professoren,
2. 4 Studierende,

### 3. 2 Mitarbeiter

als Vertreter der Mitgliedergruppen. Die Anzahl der Senatssitze für die Mitgliedergruppe der Professoren folgt dem Prinzip, dass jeder Fachbereich mit jeweils einem Professor im Senat vertreten sein soll.

Mit beratender Stimme gehören dem Senat antragsberechtigt an:

1. die Dekane,
2. die Vizepräsidenten,
3. der Kanzler,
4. die Gleichstellungsbeauftragte
5. der Vorsitzende des Personalrates
6. der Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates.

(7) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach der Wahlordnung gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist. Nach Aufforderung durch den Präsidenten werden für den Senat von den Mitgliedergruppen in den Wahlbereichen Kandidaten aufgestellt. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung.

(8) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder drei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt der neugewählten Mitglieder des Senats. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr. Die Amtszeit des Senates soll mit dem Beginn des Wintersemesters beginnen.

## **§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung der Ständigen Senatsausschüsse**

(1) Senatsentscheidungen werden in folgenden Ständigen Senatsausschüssen vorbereitet:

1. Ständiger Senatsausschuss I für Studium und Lehre (Studienausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
  - Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten z.B. Prüfungsordnung,

- Studienordnung, Studienablauf der Fachbereiche,
- Bildung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Zulassung zum Studium und Mitgliedschaft der Studierenden,
- Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
- Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
- Stellungnahme zur Erprobung von Studienreformmodellen,
- Wechsel der Fachbereichszugehörigkeit von Professoren,
- Angelegenheiten der Studienberatung,
- Fernstudium, Fernstudienbrückenkurse, postgraduales Studium und Weiterbildung,
- Stellungnahmen zu System und Ausgestaltung der Qualitätssicherung,
- Förderung der Studierenden,
- Vorbereitung der Evaluationsordnung,
- Vorbereitung der Immatrikulationsordnung,
- Vorbereitung von Eignungsfeststellungsverfahren.

2. Ständiger Senatsausschuss II für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung (Forschungsausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
  - Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen,
  - Festlegung von Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten der Hochschule,
  - Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsbereichen in der Hochschule,
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Entscheidungen als Vergabekommission im Sinne von § 56 Abs. 4 ThürHG
  - Forschungs- und Entwicklungsberichtswesen,
  - Vorbereitung der Ordnung zur Verwendung mobiler Datenträger,
  - postgraduale und weiterbildende Studiengänge.
  
3. Ständiger Senatsausschuss III für Haushaltsangelegenheiten (Haushaltsausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
  - Struktur- und Entwicklungsplanung,
  - Haushaltsplanung,
  - Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
  - Grundsätze für die Verteilung der Personal- und Sachmittel auf die Fachbereiche und auf die Einrichtungen der Zentralverwaltung sowie ihre Zweckbindung,
  - Vorbereitung der Beschaffungsordnung,
  - Vorbereitung der Inventarisierungsordnung,
  - Vorbereitung der Hausordnung,
  - Körperschaftshaushalt.

4. Ständiger Senatsausschuss IV für Bibliotheksfragen (Bibliotheksausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
- Vorbereitung der Beschlüsse zu Angelegenheiten der Hochschulbibliothek,
  - Grundsätze der Bestandsergänzungen und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen,
  - Vorbereitung der Beschlussvorlagen, Ordnungen und Regelungen, die die Hochschulbibliothek betreffen.

(2) Jedem der Ständigen Senatsausschüsse gehören neben dem Präsidenten bzw. dem von ihm benannten Leiter als Vorsitzendem folgende weitere Mitglieder stimmberechtigt an:

- 5 Vertreter der Professoren,
- 2 Vertreter der Studierenden,
- 2 Vertreter der Mitarbeiter

als Vertreter der Mitgliedergruppen.

(3) Die Senatsausschüsse können Experten mit beratender Stimme hinzuziehen. Mit beratender Stimme gehören den Ständigen Senatsausschüssen I der Vizepräsident für Studium und Lehre, II der Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, III der Kanzler und IV der Leiter der Hochschulbibliothek an.

(4) Der Senat richtet zur Erledigung von Beschwerden und Beilegung von Streitigkeiten einen Schlichtungsausschuss ein, der nicht öffentlich tagt. Der Ausschuss kann von jedem Mitglied der Hochschule angerufen werden, dieser entscheidet über die Annahme. Einer der Professoren leitet als Ombudsmann den Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus zwei Professoren, zwei Mitarbeitern und zwei Studierenden. Der Ausschuss hat das Recht, Unterlagen einzusehen, ausgenommen Personalunterlagen, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sie haben einer Vorladung Folge zu leisten.

(5) Nach Aufforderung durch den Präsidenten werden für die Wahl zu den Ständigen Senatsausschüssen von den Mitgliedern im Senat Kandidaten aufgestellt und in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 7 sinngemäß. Die Amtszeit der Mitglieder bemisst sich entsprechend derjenigen der Senatsmitglieder gemäß § 21 Abs.8, die der Studierenden beträgt ein Jahr.



## **§ 23 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirates für Gleichstellungsfragen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Der Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, das Präsidium und die Dekanate bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 6 ThürHG. Der Beirat wirkt insbesondere bei der Erstellung und Durchsetzung des Frauenförderplanes und bei der Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an der Hochschule mit. Er sorgt dafür, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind beachtet werden. Er schlägt dem Senat aus der Gruppe der Professoren und Mitarbeiter die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin zur Bestellung vor; die Stellvertreterin soll Mitglied des Beirates sein.

(2) Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigter Vorsitzender an:

- 2 Professoren,
- 2 Mitarbeiter,
- 2 Studierende

als Vertreter der Mitgliedergruppen.

Diese Vertreter werden unter Beachtung von § 21 Abs.7 in der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt, das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder bemisst sich entsprechend derjenigen der Senatsmitglieder gemäß § 21 Abs.8, die der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wahrt die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Hochschule und nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 6 Abs. 4 ThürHG ergeben. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Hochschule berühren, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung von Stellen mit Mitarbeitern und Personal im Sinne von § 9 Abs.4. An der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Hochschule kann sie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Sie wirkt mit bei der Erstellung des Frauenförderplans und kontrolliert seine Umsetzung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf notwendige und sachdienliche Information durch die Gremien der Hochschule, die Fachbereiche und die Betriebseinheiten über alle wichtigen Angelegenheiten, wo die Belange der Gleichstellung berührt werden. Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit; die Hochschule stellt ihr die hierfür erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung.

(6) Vor allen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Belange der Gleichstellung an der Hochschule unmittelbar berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene Frist zur Abgabe eines Vorschlages oder einer Stellungnahme einzuräumen. Anderenfalls ist die Entscheidung auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des beschließenden Gremiums aufzuschieben.

(7) Gemäß § 6 Abs.5 ThürHG ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule zur Ausübung ihres Amtes angemessen von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

(8) In den Fachbereichen kann eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und das Dekanat berät, von den Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

## **§ 24 Aufgaben des Behindertenbeauftragten**

Der Behindertenbeauftragte unterstützt das Präsidium und die Dekanate dabei, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender, insbesondere durch den Ausgleich von Benachteiligungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu berücksichtigen, und vertritt die Belange der behinderten Studierenden.

## **§ 25 Organisation und Aufgaben des Fachbereiches**

(1) Der Fachbereich erfüllt in seinem Bereich die Aufgaben der Hochschule in eigener Verantwortung. Er ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule mit kollegialem Beschlussgremium. Der Fachbereich soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete mit ihren Studiengängen umfassen.

(2) Mitglied des Fachbereiches ist, wer in einem Studiengang des Fachbereiches immatrikuliert ist oder wer hauptamtlich bzw. hauptberuflich in dem Fachbereich tätig ist. Professoren der Hochschule können auf Antrag Mitglied in einem weiteren Fachbereich werden, wenn sie mit Fachgebieten dieses Fachbereiches wesentlich zusammenarbeiten. Über diesen Antrag entscheidet der betreffende Fachbereichsrat.

(3) Gremien sind der Fachbereichsrat und das Dekanat.

(4) Der Fachbereich übt gemäß § 34 Abs. 3 ThürHG das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Das Nähere regelt die Berufungsordnung. Bei der Berufung von Professoren haben die Professoren gemäß § 21 Abs.6 Satz 3 ThürHG in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen über die Mehrheit der Stimmen zu verfügen. Ein positiver Beschluss eines solchen Gremiums oder einer solchen Kommission hierzu bedarf darüber hinaus der Stimmenmehrheit innerhalb der Mitgliedergruppe der Professoren.

(5) Der Fachbereich nimmt die in § 34 Abs. 4 ThürHG festgelegten Aufgaben wahr; insbesondere sorgt er dafür, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und durch die Organisation der Lehre ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht wird. Er gewährleistet die fachliche Studienberatung und achtet auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes.

(6) Der Fachbereich legt messbare und überprüfbare Ziele für seine Aufgabenbereiche fest, insbesondere die Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und die Forschungsschwerpunkte sowie deren Finanzierung. Sie sind Grundlage für seine Ziel- und Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 ThürHG mit dem Präsidium. Jedes Mitglied eines Fachbereiches nach Abs.2 trägt Mitverantwortung für die Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarung des Fachbereiches.

## **§ 26 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrates**

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung bzw. Entwicklung betreffenden Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit durch das Gesetz und die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere dafür zuständig,

1. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
2. die Studien- und Prüfungsordnungen zu beschließen,
3. den Berufungsvorschlag nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürHG und über Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren nach § 83 Abs. 1 ThürHG zu beschließen
4. die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, zu beschließen,
5. die Umwandlung eines Beamtenverhältnisse auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 ThürHG zu beantragen,
6. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten im Fachbereich dem Präsidium vorzuschlagen,
7. Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium abzuschließen,
8. die Struktur der angebotenen Studiengänge und Forschungsschwerpunkte mit anderen Fachbereichen abzustimmen.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung eines Berufungsvorschlages bildet der Fachbereichsrat eine Berufungskommission. Das Nähere hierzu, auch zur Bestellung ihrer Mitglieder, regelt die Berufsordnung. Bei der Entscheidung über den Vorschlag zur Berufung von Professoren können Professoren des Fachbereiches, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt im Fachbereichsrat mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen; diese Stimmen können nicht diejenigen gewählter Fachbereichsmitglieder ersetzen.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen über Studien- und Prüfungsordnungen und zu deren Umsetzung bildet der Fachbereichsrat eine oder mehrere Studienkommissionen. Ihre Mitglieder werden von den Mitgliedergruppen des Fachbereichsrates dem Dekan zur Bestellung vorgeschlagen; sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Anzahl der Mitglieder beschließt der Fachbereichsrat unter Beachtung von § 21 Abs. 6 ThürHG. Für fachbereichsübergreifende Studiengänge können fachbereichsübergreifende Studienkommissionen eingerichtet werden, in die Vertreter der einzelnen Fachbereiche entsandt werden.

(5) Zur Organisation und Abnahme von Prüfungen sind Prüfungskommissionen einzurichten. Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden könnten.

(6) Der Fachbereichsrat kann weitere beratende Kommissionen und Beauftragte einsetzen; bei deren Zusammensetzung sind die einzelnen Mitgliedsgruppen angemessen zu beteiligen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder, falls diese nicht gewählt wurde, ein Vertreter des Beirates für Gleichstellungsfragen (soweit vorhanden aus dem eigenen Fachbereich), hat Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen des Fachbereichsrates, wenn es um Probleme der Gleichstellung geht.

(8) Dem Fachbereichsrat gehören an:

- 5 Professoren,
- 3 Studierende,
- 1 Mitarbeiter.

als Vertreter der Mitgliedergruppen.

Nach Aufforderung durch den Dekan werden für die Wahl in den Fachbereichsrat von den Mitgliedergruppen des Fachbereiches Kandidaten aufgestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(9) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder entsprechend der Legislaturperiode des Senates drei Jahre.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Fachbereichsratsmitgliedes aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit rücken die bei der ordentlichen Wahl festgestellten Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Gibt es keine Mitglieder, die nachrücken können, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

## **§ 27 Aufgaben und Zusammensetzung des Dekanates**

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan und der Studiendekan an. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Sofern der Fachbereichsrat einen Geschäftsführer wählt, gehört auch dieser dem Dekanat an; ihm obliegt dann die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereiches. Das Dekanat ist für die Erfüllung der vom Fachbereich zu erbringenden und in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium festgelegten Leistungen verantwortlich. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die nicht gemäß § 26

dem Fachbereichsrat zugewiesen sind. Der Dekan überträgt dem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu.

(2) Der Dekan und der Geschäftsführer werden vom Fachbereichsrat gewählt und vom Präsidenten bestellt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums; können sich beide Organe nicht einigen, entscheidet der Hochschulrat. Der Dekan wird aus der Mitgliedergruppe der Professoren des Fachbereichsrates gewählt. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans vom Präsidenten bestellt. Zum Geschäftsführer darf bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung oder über mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen in der Hochschulverwaltung verfügt; die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeiten des Dekans, des Prodekans und des Geschäftsführers betragen jeweils drei Jahre; das Präsidium kann die Mitglieder des Dekanates mit Zustimmung des Fachbereichsrates aus wichtigem Grund abbestellen.

(3) Der Fachbereichsrat kann aus dem Kreis der Professoren des Fachbereiches einen Studiendekan wählen, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt und dessen Aufgaben sich insbesondere aus § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ergeben. Für fachbereichsübergreifende Studiengänge treffen die Fachbereiche eine gemeinsame Vereinbarung. Der Studiendekan ist Vorsitzender der Studienkommission.

(4) Der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet alle Angelegenheiten autonom, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Fachbereich sind. Er entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie der Personalmittel, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereiches zugewiesen sind. Ist eine grundsätzliche Angelegenheit, die in Zuständigkeit des Fachbereichs fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan nach Maßgabe von § 17 Abs.7 vorläufige Entscheidungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die getroffenen Entscheidungen aufheben, sofern Rechte Dritter nicht berührt sind.

(5) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Präsidiums darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er überträgt seinen Mitgliedern, die mit Lehraufgaben betraut sind, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Er hat ein Aufsichtsrecht über die Hochschuleinrichtungen, die dem Fachbereich zugeordnet sind, und die in dem Fachbereich tätigen

Mitarbeiter. Er sorgt in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Betriebssicherheit der Hochschule für die Betriebssicherheit in den Labors und Einrichtungen des Fachbereiches. Er kann diese Aufgabe einzelnen Verantwortlichen übertragen. Er sorgt für die Bildung und die Konstituierung der Fachbereichskommissionen und -ausschüsse.

(6) Der Dekan soll pro Semester mindestens eine Versammlung des Fachbereiches einberufen, in welcher Gelegenheit zu Information und Aussprache über Fachbereichs- und Hochschulangelegenheiten besteht.

(7) Als beratendes Mitglied des Senates vertritt der Dekan dort die Interessen des Fachbereiches und nicht einer einzelnen Mitgliedergruppe.

## **§ 28 Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) In der Hochschule können nach Maßgabe von § 13 wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne von § 37 ThürHG geschaffen werden, die Aufgaben in Lehre, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung sowie die praktische Dienste dafür wahrnehmen. Sie sind in der Regel als Institute in den Fachbereichen eingeordnet. Die Leiter werden vom Präsidium bestellt.

(2) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können wissenschaftliche Einrichtungen auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die entsprechenden Vereinbarungen hierzu schließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat ab.

## **§ 29 Geschäftsordnung**

(1) Jedes Gremium der Hochschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Form der Einladung,
2. Frist der Einladung,
3. Inhalt der Einladung,
4. Beschlussfähigkeit,
5. Öffentlichkeit,
6. Zulassung / Ausschluss von Gästen,
7. Antrags- und Rederecht von Gästen,
8. Kompetenzen des Vorsitzenden bei Eilentscheidungen,

9. Abstimmungsverfahren,
10. Protokollieren und Veröffentlichung von Sitzungsergebnissen,
11. Einberufungen von außerordentlichen Sitzungen,
12. Bestehende Ausschüsse,
13. Wahlverfahren.

(3) Die Geschäftsordnung wird bei entsprechender Beschlussfassung des Gremiums in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

## **Abschnitt III - Verwaltung**

### **§ 30 Aufgaben und Organisation der Hochschulverwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung unterstützt als Dienstleistender die optimale Durchführung von Lehre, Forschung und Entwicklung in der Hochschule.

(2) Die Hochschulverwaltung unterstützt die Entscheidungsprozesse in den zentralen Gremien und in den Fachbereichen sowie gegebenenfalls in wissenschaftlichen Einrichtungen durch die Bereitstellung von Daten und Sachverhaltsbewertungen.

(3) Die Hochschulverwaltung unterstützt die Fachbereiche bei der Organisation der Lehre, Forschung und Entwicklung, insbesondere durch eine semesterbezogene Zeit-, Raum- und Ressourcenplanung für die Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika u. a.) und für die dazu gehörigen Prüfungen.

(4) Die Studierenden sind bei der Organisation und Durchführung ihres Studiums insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:

- Studienberatung,
- Immatrikulation, Rückmeldungen, Exmatrikulation,
- Teilzeitstudium, Beurlaubung,
- Organisation von Praktika mit Nachweisbestätigung,
- Planung und Durchführung von studienfachbezogenen Auslandsaufenthalten,
- Prüfungsanmeldungen, Prüfungsbelege.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:



- Bereitstellung von Literatur sowie Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik und -medien,
- Beratung und Unterstützung bei der Patentierung und beim Schutz von Forschungs- bzw. Entwicklungsergebnissen,
- Einwerbung von Fördermitteln (Bundesministerien, DFG etc.) und Projektdurchführung,
- Forschungs- bzw. Entwicklungsaufträge von Projektträgern, Firmen, Verbänden und Behörden als Drittmiteleinwerbung,
- Gründung eigener Unternehmen,
- Information der Öffentlichkeit über die Leistungen der Hochschule.

(6) Den Mitgliedern und Angehörigen stehen insbesondere in folgenden Bereichen Dienstleistungen zur Verfügung:

- Personalverwaltung,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Gütern,
- Hausdienste und Bewirtschaftung der Gebäude,
- Klärung von Rechtsproblemen im Zusammenhang mit Arbeits- und Dienstaufgaben,
- Unterstützung durch IT-gestützte Verwaltungsprozesse.

(7) Die Hochschule verwaltet sich nach einheitlichen Kriterien. Die Zuordnung von Verwaltungs- und Dienstleistungen erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat auf der Basis von Effektivitäts- und Effizienzkriterien.

### **§ 31 Betriebseinheiten**

(1) Zur Erfüllung von Dienstleistungen für Lehre, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung können in der Hochschule gemäß § 37 ThürHG Betriebseinheiten gebildet werden. Sie sind in der Regel als Stabsstellen, Servicezentren oder Referate dem Präsidium zugeordnet. Die Leiter werden vom Präsidium bestellt.

(2) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Betriebseinheiten auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die entsprechenden Vereinbarungen hierzu schließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat ab.

## **§ 32 Zentrale Information**

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine einschichtige wissenschaftliche Zentralbibliothek. Das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben regelt die Bibliotheksordnung. Der Zentralen Information können weitere Aufgaben zur Absicherung des Informationsbedarfes der Hochschule vom Präsidium übertragen werden, die nur mittelbar mit ihren Aufgaben zusammenhängen.

(2) Die Zentrale Information wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar mit einer aufgabenspezifischen Ausbildung geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Zentralen Information und hat die fachliche Aufsicht über alle Einrichtungen des Bereiches. Er verantwortet die Einhaltung auch der Benutzerordnung und der Leihverkehrsordnung. Er ist im Senat und den Fachbereichsräten zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören. Er wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Senat bestellt.

(3) Die Hochschulbibliothek arbeitet mit den Fachbereichen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten. Das Nähere hierzu regelt die Beschaffungsordnung.

(4) Das Patentinformationszentrum (PIZ) und die Patentbibliothek garantieren die Deckung des Bedarfs an Patentinformationen für Forschung und Lehre an der Hochschule. Der vom Deutschen Patent- und Markenamt München (DPMA) verliehene Status eines PIZ des DPMA sichert, dass auch der Patentinformationsbedarf für die Region Jena abgedeckt wird.

(5) Die Patentstelle stellt in Zusammenarbeit mit dem Justizariat die Umsetzung des Arbeitnehmer-Erfindergesetzes an der Hochschule sicher, organisiert auf Grundlage der von dem Präsidium beschlossenen Regelungen die Verwertung von Patenten mit geeigneten Kooperationspartnern.

(6) Von der DIN-Auslegestelle werden alle für Forschung und Lehre an der Hochschule benötigten Normen bereitgestellt.

(7) Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben werden im Hochschularchiv entsprechende Prüfungs- und Personalunterlagen sowie dienstliches Schriftgut befristet archiviert. Das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben regelt die Archivordnung. Zuständig für die Einhaltung der Regelungen der Archivordnung ist der hauptberufliche Bibliothekar im Sinne

von Abs.2.

### **§ 33 Haushalt und wirtschaftliche Betätigung**

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gelten gemäß § 13 Abs. 3 ThürHG die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung.

(2) Vermögensgegenstände, die von der Hochschule mit Landesmitteln beschafft werden, sind gemäß § 13 Abs. 6 ThürHG namens des Landes zu Eigentum des Landes zu erwerben. Das Nähere hierzu regeln die Beschaffungsordnung und die Inventarisierungsordnung.

(3) Finanzielle Erträge aus Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus dem Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, werden vorzugsweise zur Förderung des Forschungspotentials der Mitglieder verwendet, welche diese Mittel einwerben. Auch wenn ein Entgelt nach Satz 1 zu entrichten ist, wird ein angemessener Anteil der eingeworbenen Drittmittelsumme als Vorteilsausgleich insbesondere zur Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Forschungs- bzw. Entwicklungsinfrastruktur in der Hochschule erhoben.

(4) Die Hochschule kann gemäß § 14 ThürHG eigenes Körperschaftsvermögen haben. Für den Körperschaftshaushalt gelten die Vorschriften des Landes entsprechend.

(5) Die Hochschule kann unter Beachtung von § 15 ThürHG wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen. Die Unternehmen oder Unternehmensteile sind, soweit Haushaltsmittel des Landes eingesetzt werden, Teil des Landesvermögens; § 65 ThürLHO ist hierbei zu beachten.

## **Abschnitt IV -Veröffentlichung und Inkrafttreten**

### **§ 34 Veröffentlichung von Ordnungen und Satzungen**

(1) Die Ordnungen und Satzungen der Hochschule, der zentralen Gremien und Gremien der Fachbereiche sowie der Studierendenschaft bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für

die Arbeit an der Hochschule. Alle Ordnungen und Satzungen der Hochschule mit Ausnahme der Grundordnung werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Im Verkündungsblatt können auch weitere Regelungen und Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht werden, z.B. Dienstvereinbarungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.

(3) Das Verkündungsblatt der Hochschule wird vom Präsidenten herausgegeben. Das Verkündungsblatt erscheint jeweils im März und September des Jahres sowie zusätzlich nach Bedarf. Es enthält eine Kennzeichnung des Herausgebers, des Erscheinungsdatums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe.

(4) Dieses Verkündungsblatt erscheint in einer Mindestauflage von 10 Exemplaren und liegt wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- 3 Exemplare in der Hochschulbibliothek,
- 1 Exemplar im Rektoramt,
- 1 Exemplar im Kanzleramt,
- 1 Exemplar im Servicezentrum für Studentische Angelegenheiten.

Das Verkündungsblatt wird in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Jena vom 23.04.2002 (Amtsblatt TKM/TMWFK 2002, S.122), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 01.08.2005 (Amtsblatt TKM 2005, S.269) außer Kraft. Bis zur Neubildung der Organe und Gremien nach § 115 Abs.2 Satz 1 TürHG gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 23.04.2002 (Amtsblatt TKM/TMWFK 2002, S.122), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 01.08.2005 (Amtsblatt TKM 2005, S.269) für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe und Gremien, die zum 31. Dezember 2007 aufgelöst werden, weiter.

Jena, den 10. September 2007

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin